

Das Viztumamt in (Burg-)Lengenfeld

Von Ernst Emmerig

Für die Entwicklung Bayerns vom Stammesherzogtum zum Territorial- und Verwaltungstaat in der Zeit zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert hat der Aufbau einer herzoglichen Verwaltung am Hof und im Land entscheidende Bedeutung¹. Erst durch sie wurde es möglich, die notwendige zentrale Leitung des Herzogtums einerseits und die herzoglichen Funktionen als Wahrer des Landfriedens und oberster Richter im ganzen Land andererseits sowie die mit der ständigen Vergrößerung des Besitzes und der Herrschaft zunehmenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen.

Als mit Otto I. der erste Wittelsbacher 1180 bayerischer Herzog wurde, fand er eine solche Verwaltung im Lande nicht vor. Denn sein Vorgänger, der Welfe Heinrich der Löwe, hatte seine Kanzlei in Braunschweig gehabt². Der damit notwendige Aufbau einer herzoglichen Verwaltung in Bayern vollzog sich am Hof in der Bestellung herzoglicher Notare, die zunächst aus dem geistlichen Stand genommen werden mußten, weil nur dort die erforderliche Kenntnis der lateinischen Sprache und Stilgewandtheit zu erwarten waren³. Auf der unteren Ebene, über das Land verteilt, wurden Ämter errichtet, an deren Spitze ein Pfleger oder Richter stand. Das älteste Verzeichnis der wittelsbachischen Besitzungen und Herrschaften, das bereits in deutscher Sprache abgefaßte Urbar aus der Zeit zwischen 1231 und 1237⁴, ist nach solchen Ämtern gegliedert, die wohl neben der Güterbetreuung auch der allgemeinen Verwaltung dienten⁵. Davon liegen auf dem Nordgau Wörth, Abbach, Mintraching, Cham, Radling (südwestlich von Cham), Eschlkam, Regenstau, Pettendorf, Schwarzach, Schwandorf, Velburg und Riedenburg⁶. Eine Zwischenstufe zwischen dem Herzog und den Ämtern wird noch nicht sichtbar.

Mit dem 1204 zum ersten Mal genannten herzoglichen vicedominus (Viztum)⁷ aber tritt schon ein Amtsträger auf, dessen Bedeutung als Vertreter des Landes-

¹ Vgl. Wilhelm Volkert in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte (HBG) II 545, und Siegfried Hofmann, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/1294, Kallmünz 1967, S. 145.

² Hofmann (Anm. 1) S. 19.

³ Siegfried Hofmann, Die zentrale Verwaltung des bayerischen Herzogtums unter den ersten Wittelsbachern, in: Hubert Glaser (Hg.), Wittelsbach und Bayern, Bd. I/1 S. 223.

⁴ Monumenta Boica (MB) 36 I, 1—130; zur Datierung vgl. Wilhelm Volkert, Die älteren bayerischen Herzogsurbare, Blätter für oberdeutsche Namensforschung, 7. Jahrg., 1966, S. 7 ff., 31.

⁵ Volkert in HBG (Anm. 1) II 496.

⁶ MB 36 I, 129.

⁷ „Ulricus Vicedominus Ducis Bawarie“ (MB 1, 275); vgl. Hofmann (Anm. 1) S. 27 f.

herrn bald sehr groß und dem im Lauf der Zeit ein bestimmter, den Bereich der unteren Ämter übergreifender Amtsbezirk zugeordnet werden sollte. Bei den ersten urkundlich erscheinenden Viztumen in den Jahren nach 1204 und im Jahr 1240⁸ sind Aufgaben und Amtsbereich noch nicht näher faßbar. Erst die Teilung des Herzogtums 1255 zwischen Heinrich und Ludwig dem Strengen, den Söhnen Ottos II., sowie die ständige Erweiterung des wittelsbachischen Besitzes und Herrschaftsgebiets auf Grund vieler Erbschaften und einer zielstrebigem Erwerbspolitik im 13. Jahrhundert sowie der 1269 vorgenommenen Teilung des Erbes des Hohenstaufen Konradin zwischen den beiden Herzogen⁹ führte offenbar zur Errichtung je eines Viztumamts in den beiden Teilherzogtümern Oberbayern und Niederbayern und im weiteren zur Bildung von zwei Viztumämtern in jedem Herzogtum. Dafür spricht schon die Nennung der beiden vicedomini Eberhard und Wignandus nebeneinander in einer Urkunde Herzog Ludwigs von 1266¹⁰. Jedenfalls sind sie ab 1280 eindeutig urkundlich nachgewiesen¹¹ und liegen auch den beiden oberbayerischen Urbaren in lateinischer Sprache aus der Zeit zwischen 1279 und 1283 bzw. 1285¹² und den niederbayerischen Urbaren um 1300¹³ zugrunde.

In Oberbayern wurde für das Land „zwischen der Donau und dem Gebirge“¹⁴ das „obere“ Viztumamt in München und für das Land „jenseits der Donau“, den Nordgau, ein „niederes“ Viztumamt errichtet¹⁵. Daß das niedere Viztumamt zunächst keinen festen Amtssitz gehabt habe, wie Leingärtner¹⁶ annimmt, wird in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen, nachdem es in der Zeit zwischen der ersten Nennung des Sitzes (Burg-)Lengenfeld 1283¹⁷ und der letzten 1338¹⁸ nur zwei Unterbrechungen gibt: Nabburg 1300¹⁹ und Amberg 1311²⁰ und 1313²¹, wo der Viztum Weigel auftritt, der auch ein eigenes Siegel in Amberg führte²². Vielleicht sollte das Viztumamt unter Herzog Ludwig IV., dem späteren Kaiser Ludwig dem Bayern, der Amberg sehr verbunden war und es mit vielen Privilegien

⁸ Vgl. Hofmann wie Anm. 7; Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte (QE), 5, 73.

⁹ Vgl. den Vertrag vom 28. 9. 1269 (QE 5, 234).

¹⁰ QE 5, 210 = MB 9, 91/93; siehe dazu unten bei den dort genannten Viztumen.

¹¹ QE 5, 320.

¹² Oberbayerisches Urbar südlich der Donau (MB 36 I, 131—336); oberbayerisches Urbar nördlich der Donau (MB 36 I, 337—425); zur Datierung vgl. Volkert (Anm. 4) S. 22, 31.

¹³ Niederbayerisches Urbar des Viztumamts Straubing bald nach 1301 (MB 36 I, 429—536); niederbayerisches Urbar des Viztumamts an der Rott kurz vor 1300 (MB 36 II, 1—212).

¹⁴ MB 36 I, 135.

¹⁵ MB 36 I, 337 (lateinisch); die deutschen Bezeichnungen „oberes Viztumamt“ und „niederes Amt“ 1287 in QE 5, 413. und seitdem häufig.

¹⁶ Georg Leingärtner, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 24, Amberg I, Landrichteramt Amberg, 1971, S. 16.

¹⁷ QE 5, 357/359.

¹⁸ MB 24, 83.

¹⁹ QE 6, 126.

²⁰ MB 53, 139.

²¹ QE 6, 217/219; an der von Sigmund von Riezler, Geschichte Baierns, 1880/89, Neudruck 1964, Bd. II S. 529 als Beleg für das Jahr 1314 angegebenen Stelle (QE 6, 228) findet sich keine Ortsangabe.

²² Vgl. Karl-Otto Ambronn in: Amberg 1034—1984, Aus tausend Jahren Stadtgeschichte, S. 428.

bedacht hat ²³, eine Zeit lang von Lengenfeld nach Amberg verlegt werden. 1315 und 1317 jedenfalls ist bereits wieder das Viztumamt zu Lengenfeld bezeugt ²⁴ und Weigel wird 1323 wieder als Viztum zu Lengenfeld genannt ²⁵. Daß Lengenfeld seit der Teilung des oberbayerischen Viztumamts der eigentliche und bleibende Sitz für das Gebiet jenseits der Donau war, geht auch daraus hervor, daß das große Urbar der wittelsbachischen Liegenschaften nördlich der Donau von 1326 ausdrücklich als „redditus per vicedominatum in Laengenvelt“ bezeichnet ist ²⁶ und damit für seine umfassende Erhebung das Amt in Lengenfeld zugrundelegt. Zu recht hat deshalb Riezler diesen Platz den „Hauptsitz“ des Amtes genannt ²⁷. So war (Burg-)Lengenfeld für längere Zeit der Ort, von dem aus der nordgauische Viztum tätig war.

Stellung und Aufgaben des Viztums ergeben sich bereits aus seiner Amtsbezeichnung: Der „vicedominus“ war in seinem Amtsbezirk der Stellvertreter des Landesherrn. Damit hatte er eine Funktion, die noch heute in Bayern der Regierungspräsident besitzt, der nach § 4 der Musterdienstordnung für die Regierungen vom 21. 7. 1976 ²⁸ im Regierungsbezirk die Staatsregierung repräsentiert. Aus diesem Grund hat schon Riezler ²⁹ die Viztume mit den heutigen Regierungspräsidenten verglichen. Aus dieser Aufgabe, den Herzog als die zentrale Regierungsgewalt im Viztumamtsdistrikt gegenwärtig zu setzen ³⁰, folgte seine Stellung, die der Ingolstädter „Professor des bayerischen Staats- und Fürstenrechts“ Johann Georg Feßmaier 1800 wie folgt prägnant formuliert hat: „In Abwesenheit des Fürsten war der Vizedom das Haupt der Provinz, bei dem sich alle Geschäfte konzentrierten: er war Repräsentant des Fürsten, Oberrichter, Rentmeister, und hatte zugleich die auswärtigen Geschäfte zu berichtigen.“ ³¹ Die Ausübung aller Hoheitsrechte, die ihm damit vertretungsweise übertragen war, umschloß im einzelnen vor allem folgende Aufgaben:

Dem Viztum oblag die Landfriedenswahrung, die für Amt und Stellung des Herzogs von entscheidender Bedeutung geworden war ³². Eine Anweisung des niederbayerischen Herzogs an seine Viztume von 1340 bringt dies mit den Worten zum Ausdruck: „Dazu wollen wir und gebieten unseren Viztumen fest, daß sie alle Leute überall in unseren Viztumämtern, edel und unedel, arm und reich, geistlich und weltlich, schirmen vor Gewalt und unrechter Handlung.“ ³³ Dazu gehörte auch die Pflicht und Befugnis, Räuber, Brandstifter, Diebe und Mörder von einem Amtsbereich in den anderen zu verfolgen ³⁴. Weiter bürgte der Viztum

²³ Vgl. Wilhelm Volkert, Amberg und Ludwig der Bayer, ZBLG 43 (1980), 29.

²⁴ QE 6, 232/236, 256.

²⁵ Johann Georg Feßmaier, Diplomatische Skizze von dem alten Viztum-Amt Lengenfeld, 1800, S. 30.

²⁶ MB 36 I, 537.

²⁷ Riezler (Anm. 21), II, 173.

²⁸ MB des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. 7. 1976 Nr. I Z 7 — 1202 — 1/52.

²⁹ (Anm. 21) III, 679.

³⁰ Vgl. Hofmann (Anm. 3) S. 231.

³¹ Feßmaier (Anm. 25) S. 42.

³² Volkert in: HBG (Anm. 1) II, 476.

³³ QE 6, 358.

³⁴ Niederbayerische Anweisung an die Viztume zur Landfriedenswahrung von 1352 (QE 6, 420/422).

für die Sicherheit der Straßen³⁵ und übte das Hoheitsrecht des Geleits zum Empfang und zur Begleitung reisender hochgestellter Persönlichkeiten und zum Schutz von Kaufleuten, die zu bestimmten Jahrmärkten fuhren, aus³⁶.

Mit diesen Aufgaben hingen eng die richterlichen Funktionen des Viztums zusammen. Er vertrat den Herzog im Vorsitz des Hofgerichts³⁷, das in wichtigen Fällen oder als höhere Instanz über den Landgerichten zuständig war³⁸. Dabei hatte er eine Befugnis, die mit einer Eigenart des mittelalterlichen Strafrechts zusammenhing. Danach konnte der Viztum einen Verbrecher bei bestimmten Delikten mit Zustimmung des Klägers in dem Sinn begnadigen, daß er anstelle der an sich verwirkten Todes-, Leibes- oder Freiheitsstrafe eine Lösungssumme als Geldbuße zu entrichten hatte, deren Höhe von der Schwere des Verbrechens abhing. Diese Delikte waren die sogenannten Viztumshändel³⁹. Zu den Aufgaben im Bereich der Justiz gehörte auch die Aufsicht über die Gerichte und die Ernennung und Absetzung der Richter⁴⁰. Damit war eine allgemeine Aufsicht über die nachgeordneten Ämter wie Pfleger, Kastner und Zollner verbunden, eine Aufgabe, die bezüglich der Finanzangelegenheiten später auf den Rentmeister überging.

Weiter vertrat der Viztum den Herzog auch auf militärischem Gebiet und hatte für die Verteidigungsanlagen des Landes zu sorgen⁴¹. Mit der Friederwahrung hing die Pflicht zur „Erhaltung der Ordnung und Beruhigung des Landes“ nach Beendigung der Kriegszüge zusammen⁴².

Ein wichtiger Bereich waren schließlich die Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung: die Einhebung von Steuern der Städte, Märkte und Klöster und von Abgaben der Vögte und Grundherren, ferner die Einnahme der Erträge der nachgeordneten Ämter und der bei ihnen eingehenden Gebühren und die Abwicklung finanzieller Geschäfte⁴³. Von den eingenommenen Gebühren (Gefällen) bezog der Viztum einen bestimmten prozentual abgestuften Betrag als Bestandteil seiner Besoldung⁴⁴. Für die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten trat ihm seit dem 14. Jahrhundert ein Landschreiber zur Seite; im 15. Jahrhundert wurde dafür der Rentmeister eingesetzt und diesem der Landschreiber untergeordnet⁴⁵. Die zunehmende Bedeutung dieses Beamten führte dazu, daß seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die vom Viztum geleiteten obersten Behörden der Provinzen des Landes auch Rentmeisterämter und zuletzt Rentämter genannt wurden⁴⁶. Die Aufsicht des Rentmeisters in finanziellen Angelegenheiten über die

³⁵ QE 5, 453/455.

³⁶ Vgl. Otto Rieder, Das pfalzneuburgische Geleit nach Regensburg und in das Kloster Prüfening (VHOR 59, 1).

³⁷ Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 1889, Bd. I S. 279.

³⁸ Feßmaier (Anm. 25) S. 43.

³⁹ Rosenthal (Anm. 37) S. 282, 302 ff.; Riezler (Anm. 21) Bd. III S. 680; Volkert in HBG (Anm. 1) II, 540.

⁴⁰ Rosenthal (Anm. 37) S. 282.

⁴¹ A. a. O. S. 283.

⁴² Ebenda.

⁴³ Hofmann (Anm. 1) S. 102; Rosenthal (Anm. 37) S. 285.

⁴⁴ Rosenthal (Anm. 37) S. 286; MB 11, 285.

⁴⁵ Rosenthal (Anm. 37) S. 288, 289.

⁴⁶ A. a. O. S. 278, 291; Riezler (Anm. 21) Bd. III S. 681.

nachgeordneten „Amtsleute“ vollzog sich im Bereich des Amtes (Burg-)Lengenfeld so, daß diese mit ihrem „Rechenbuch jährlich zum Rentmeister „in die Rechnung ritten“ oder dieser in besonderen Angelegenheiten das Amt aufsuchte⁴⁷. Auch vom „rentmeisterlichen Umritt“ ist in diesem Zusammenhang die Rede^{47a}. Solche Amtsvisitationen bei den unteren Ämtern sind noch heute in der bayerischen Verwaltung üblich.

Der Viztum, dem die Vertretung des Landesherrn in diesem umfassenden Sinne und mit einer im Lauf der Zeit zunehmenden Aufgabenfülle zunächst allein oblag, bis sich später daraus eine kollegiale Behörde entwickelte, ging aus dem Kreis der höheren Ministerialen hervor und wurde für eine bestimmte Zeit bestellt⁴⁸. Die Urkunden, in denen die Viztume zur Schlichtung von Streitigkeiten bestellt werden, bringen die Möglichkeit, daß auch einmal ein anderer als der in der Urkunde Genannte der zuständige Viztum sein kann, durch den Zusatz „vel qui pro tempore fuerit vicedominus“⁴⁹ oder „oder swer vitztum ist“⁵⁰ zum Ausdruck. Der Viztum mußte nicht aus dem ihm anvertrauten Gebiet stammen und konnte auch in ein anderes Viztumamt versetzt werden⁵¹.

Auch das nordgauische „niedere“ Viztumamt für die oberbayerischen Gebiete jenseits der Donau, dessen Hauptsitz (Burg-)Lengenfeld war, weist in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens eine größere Zahl immer wieder wechselnder Namen von Inhabern auf. Überprüft man die bisher vorgelegten Verzeichnisse der Viztume⁵², soweit möglich, anhand der Quellen, so ergeben sich folgende Namen:

1263 tritt der Viztum Eberhard in einer Urkunde auf, die in Lengenfeld ausgestellt und an das Kloster Pielenhofen gerichtet ist⁵³. Das könnte dafür sprechen, daß es damals schon den Amtsbezirk eines niederen Viztumamts mit dem Sitz in Lengenfeld gab, obgleich derselbe Viztum später in Wolfratshausener und Münchener Urkunden erscheint⁵⁴. Hofmann bezweifelt allerdings ein abgegrenztes Amtsgebiet für ihn, hält ihn aber vielleicht für einen Vorläufer Dietrichs von Wildenstein im niederen Viztumamt⁵⁵.

1266 erscheint derselbe Eberhard in einer Urkunde Herzog Ludwigs als Viztum neben dem vicedominus Wignand⁵⁶. Dieser tritt zwischen 1265 und 1274 mehrfach in Urkunden auf⁵⁷ und erscheint 1280 unter dem Namen Wichnand als Viztum des damals eindeutig bezeugten oberen Viztumamts⁵⁸. Das spricht dafür, daß Wignand

⁴⁷ Freundlicher Hinweis von Herrn Hans Schneider, Amberg, unter Bezugnahme auf StAAM, Neuburg Nordgau Rechnungen 1453/54 und 1459/60.

^{47a} Rosenthal (Anm. 37) S. 286, 288 f., 291.

⁴⁸ Hofmann (Anm. 3) S. 231; Volkert in HBG (Anm. 1) II, 547.

⁴⁹ Z. B. 1280 in QE 5, 320.

⁵⁰ Z. B. 1290 in QE 5, 439 ff., und 1291 in QE 5, 453 ff.

⁵¹ Hofmann (Anm. 1) S. 102.

⁵² Feßmaier (Anm. 25); Joseph v. Fink, Beiträge zur Geschichte des Landgerichts Burglengenfeld, VHOR 3 (1835), 325/339 ff.; Ludwig Brandl, Heimat Burglengenfeld, Geschichte einer Stadt, 1968, S. 159—163; Hofmann (Anm. 1) S. 95 ff.

⁵³ Hofmann (Anm. 1) S. 94, 99 f., Urkunde 373.

⁵⁴ A. a. O. S. 94, Urkunden 392, 404, 437.

⁵⁵ A. a. O. S. 95 Anm. 31.

⁵⁶ QE 5, 210 = MB 9, 91/93.

⁵⁷ Hofmann (Anm. 1) S. 95 Anm. 32, 33, Urkunden 403, 464, 520; MB 30, 342 f.; QE 5, 241, 244, 251, 257, 271, 296.

⁵⁸ QE 5, 320/322.

das auch 1266 war und der in diesem Jahr gleichzeitig mit ihm genannten Eberhard demnach 1266 Viztum eines schon vorhandenen niederen Viztumamts jenseits der Donau war, wie später Dietrich von Wildenstein.

1276 beschwört dieser Viztum Dietrich von Wildenstein (bei Dietfurt, LKr. Neumarkt i. d. OPf.) einen Landfrieden „für das Gebiet von Riedenburg bis zum Böhmerwald“⁵⁹.

Derselbe Dietrich tritt in der Urkunde vom 10. 2. 1280⁶⁰, die eindeutig die Gliederung des Herzogtums Oberbayern in ein oberes und ein niederes Viztumamt erkennen läßt, für das niedere Amt auf; neben ihm erscheint zur selben Zeit, aber noch nicht als Viztum, der Marschalk Ulrich von Lengefeld⁶¹. Der Marschalk war ein sehr altes Hofamt, das von Ministerialen besetzt war⁶².

Von 1282 bis 1285 wirkte dieser Marschall Ulrich, der unter der Bezeichnung „von Berg“⁶³ oder „von Lengvelt“⁶⁴ auftritt, als Viztum von Lengefeld⁶⁵. Berg ist wahrscheinlich der Ort westlich von Neumarkt i. d. OPf., den das Urbar von 1285 als Sitz eines Amtes unter der Bezeichnung „Paern“ aufführt⁶⁶.

Von 1286 bis 1291 tritt als Viztum des niederen Viztumamts Otto von Krondorf, auch „der Chrandorfer“ auf⁶⁷. Ungeklärt ist, ob er von Krondorf im Landgericht Neunburg vorm Wald⁶⁸ oder von Krondorf bei Schwandorf⁶⁹ oder von dem gleichnamigen Ort im ehemaligen Landkreis Parsberg⁷⁰ stammt.

1291 und 1293 tritt erneut Marschall Ulrich als Viztum zu Lengefeld auf⁷¹.

1298 ist Weichnand als Viztum von Lengefeld bezeugt⁷².

1300 erscheint ohne Nennung eines Namens ein „Viztum von Nappurch“⁷³.

1301 beurkundet „Ich Weichnant der Vitztum von Lengenvelt“ eine Schlichtung in „Roting an der Pruk“⁷⁴.

1303 wird derselbe wiederum als Viztum bezeichnet⁷⁵, spricht zu Nabburg Recht⁷⁶ und wird mit Weißenbrunn belehnt⁷⁷.

1305 erhält der Viztum Weichnant die halbe Veste Trausnitz als Lehen⁷⁸; 1306 vertritt er die Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig⁷⁹.

⁵⁹ Hofmann (Anm. 1) S. 96 Anm. 34.

⁶⁰ QE 5, 320.

⁶¹ MB 24, 51 f.

⁶² Hofmann (Anm. 1) S. 34.

⁶³ QE 5, 354 f., 368/370.

⁶⁴ QE 5, 368/375.

⁶⁵ Siehe auch QE 5, 357/359, 382 f.

⁶⁶ Vgl. Joseph v. Fink in VHOR 5, 87.

⁶⁷ Hofmann (Anm. 1) S. 97, Urkunde 709; QE 5, 413/414, 439/442/445, 453/455.

⁶⁸ QE 5, 414 Anm. 2.

⁶⁹ Brandl (Anm. 52) S. 160.

⁷⁰ Hofmann (Anm. 1) S. 97 Anm. 43.

⁷¹ QE 5, 461; MB 49, 298.

⁷² Belege bei Elisabeth Müller-Luckner, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 50, Nabburg, 1981, S. 248, 249 Anm. 23, und Schütz, Chronik des Königlich bayerischen Schlosses Trausnitz im Thal, 1890, S. 23 Anm. 5.

⁷³ QE 6, 110/126.

⁷⁴ MB 27, 76 f.

⁷⁵ MB 7, 231 f.

⁷⁶ Beleg bei Schütz (Anm. 72) S. 22 Anm. 3.

⁷⁷ Ebenda S. 23 Anm. 5.

⁷⁸ Müller-Luckner (Anm. 72) S. 248, 249 Anm. 23.

⁷⁹ Beleg bei Schütz (Anm. 72) S. 23 Anm. 3.

1309 ist Eyban Viztum von Lengenfeld ⁸⁰.

1311 tritt Weichnand als Viztum von Amberg auf ⁸¹ und führt dort ein eigenes Amtssiegel ⁸².

1312 erscheint Albrecht der Nothafft als Viztum von Lengenfeld ⁸³.

1313 wird ein Weigel als „Vitztum von Amberch“ genannt ⁸⁴. Im selben Jahr begegnet „Wichnand von Trausnitz, Vizedom zu Amberg“ ⁸⁵. Weigel wird deshalb mit dem Viztum Weichnand identifiziert ⁸⁶.

Auch 1314 tritt sein Name auf, aber ohne Beifügung eines Ortes ⁸⁷.

1317, als das Viztumamt zu Lengenfeld wieder urkundlich erwähnt wird ⁸⁸, erscheint der Viztum Ott von Stein ⁸⁹.

1319 heißt der Viztum von Lengenfeld Gopolt ⁹⁰, 1322 Giban ⁹¹.

1323 erhielt Weigel, der ein enger Vertrauter Ludwigs des Bayern war, den besiegten Friedrich den Schönen von Österreich auf seine Burg Trausnitz als Gefangenen anvertraut ⁹². Er war auch an der Erstellung des Urbars des Viztumamts Lengenfeld von 1326 beteiligt ⁹³.

1325 ist wieder Eyban ⁹⁴ und 1326 Heinrich von Buch ⁹⁵ Viztum von Lengenfeld.

Welchen Umfang und welche Gliederung das niedere Viztumamt bis dahin hatte, ist durch die beiden Urbare aus der Zeit um 1285 ⁹⁶ und von 1326 ⁹⁷ bekannt, die eingehende Verzeichnisse der Ämter und der dazu gehörigen Güter und nutzbaren Rechte in den Ortschaften enthalten. In beiden Urbaren treten übereinstimmend folgende Ämter auf, die den Gebietsumfang des Bezirks des niederen Viztumamts ersehen lassen: Lengenfeld ⁹⁸, Berngau ⁹⁹, Berg ¹⁰⁰, Grünsberg ¹⁰¹, Lauf, Hilpoltstein, Hohenstein, Riedenburg, Velburg ¹⁰², Lutzmannstein ¹⁰³,

⁸⁰ MB 24, 63.

⁸¹ MB 53, 139; Carl Theodor Gemeiner, *Regensburgische Chronik*, hg. von Heinz Angermeier, 1, 478; vgl. auch QE 6, 180.

⁸² Siehe Anm. 22.

⁸³ *Bibliotheca Historica Goettingensis*, I. Teil, 1758, S. 230 f.

⁸⁴ QE 6, 217/219.

⁸⁵ Schütz (Anm. 72) S. 21 f. Anm. 3.

⁸⁶ Müller-Luckner (Anm. 72) S. 249; vgl. auch die Nennung des „Wichnant von Trausnitz“ 1315 in: Gemeiner (Anm. 81) 1, 494.

⁸⁷ QE 6, 224/228.

⁸⁸ QE 6, 256.

⁸⁹ Beleg bei Schütz (Anm. 72) S. 21 Anm. 3.

⁹⁰ MB 24, 67.

⁹¹ Eyban? wie 1309 (MB 24, 356) — so Feßmaier (Anm. 25) S. 33.

⁹² Müller-Luckner (Anm. 72) S. 250 f.

⁹³ MB 36 I, 539.

⁹⁴ Feßmaier (Anm. 25) S. 33.

⁹⁵ (Mendorferbuch), Feßmaier (Anm. 25) S. 37; Schütz (Anm. 72) S. 22 Anm. 3.

⁹⁶ MB 36 I, 337—424; zur Datierung siehe Volkert (Anm. 4) S. 31.

⁹⁷ MB 36 I, 537—651.

⁹⁸ Vgl. v. Fink in VHOR 8, 1/7.

⁹⁹ Bei Neumarkt i. d. OPf.; vgl. v. Fink in VHOR 5, 83.

¹⁰⁰ „Paern“ bzw. „Pergen“ bei Neumarkt i. d. OPf., vgl. v. Fink in VHOR 5, 87.

¹⁰¹ Bei Neumarkt i. d. OPf., vgl. v. Fink in VHOR 5, 89.

¹⁰² Vgl. v. Fink in VHOR 5, 71.

¹⁰³ Bei Parsberg, vgl. v. Fink in VHOR 5, 225; Manfred Jehle, *Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern* Heft 51, Parsberg, 1981, S. 273.

Schmidmühlen, Regensburg, Regenstauf ¹⁰⁴, Schwandorf ¹⁰⁵, Neunburg oder Warberg ¹⁰⁶, Wetterfeld ¹⁰⁷, Nabburg, Amberg, Hahnbach, Thurndorf, Waldeck ¹⁰⁸, Störnstein ¹⁰⁹, Neustadt/Waldnaab, Rothenstadt ¹¹⁰, Murach ¹¹¹.

Folgende Ämter des Urbars von 1285 werden 1326 nicht mehr genannt: Auerbach bei Neunburg ¹¹², Nittenau, Eslarn ¹¹³, Waidhaus ¹¹⁴, Altendorf (bei Naburg), Schwarzach, Vilseck sowie Eschenbach und Frankenberg.

Dagegen treten 1326 folgende Ämter neu auf: Altmannstein, Eggersberg, Holstein, Hemau, Pfaffenhofen, Hirschau, Werdenstein (bei Sulzbach), Rosenberg, Auerbach (LKr. Amberg-Sulzbach), Velden, Trausnitz, (Ober-)Viechtach, (Regen-)Peilstein ¹¹⁵, Trostberg.

Damit umfaßte das Viztumamt Lengenfeld einen großen Teil des Gebiets der heutigen Oberpfalz, von Roding und Oberviechtach bis Berg bei Neumarkt, von dem vor kurzem noch oberpfälzischen Altmannstein bis Kemnath. Zu ihm gehörte alles, was damals Herrschaftsbereich der oberbayerischen Wittelsbacher war. Darunter fielen nicht die Gebiete mit eigener Landeshoheit wie vor allem das Stiftland des unabhängigen Reichsstifts Waldsassen und die niederbayerischen wittelsbachischen Ämter Parkstein, Floß, Waldmünchen, Cham und Eschlkam ¹¹⁶.

Von diesem Gebiet des Viztumamts Lengenfeld, wie es 1326 bestand, beließ der für die Oberpfalz schicksalhafte Hausvertrag von Pavia 1329 ¹¹⁷ nur den kleineren Teil der oberbayerischen wittelsbachischen Besitzungen auf dem Nordgau Kaiser Ludwig dem Bayern, während der größere Teil davon zusammen mit der Rheinpfalz den Söhnen seines Bruders Rudolf zugeschrieben wurde und dadurch unter die Herrschaft der pfälzischen Wittesbacher kam. Der Vertrag bezeichnet das Gebiet durch Bezugnahme auf das Viztumamt Lengenfeld und durch die Benennung der Burgen, Städte und Märkte, die in seinem Bezirk liegen. Legt man die Ämtergliederung des Urbars von 1326 zugrunde, so verblieben Ludwig dem Bayern folgende Ämter: (Burg-)Lengenfeld, Schmidmühlen, Regenstauf, Velburg, Lutzmannstein, Schwandorf, Riedenburg, Regensburg („die Vorstadt von Regensburg“, Burg Weichs und die „Wörthe“ an der Donau), Hemau, Altmannstein, Eggersberg und Holstein. Die übrigen Teile des Gebiets des Viztumamts Lengenfeld fielen an die Rheinpfalz. Für diese Bereiche wurde ein neues, kurpfälzisches Viztumamt in Amberg errichtet ¹¹⁸.

¹⁰⁴ Vgl. v. Fink in VHOR 5, 89.

¹⁰⁵ Vgl. v. Fink in VHOR 5, 95.

¹⁰⁶ Oder Wartberg, ehemals nördlich von Neunburg vorm Wald, vgl. v. Fink in VHOR 4, 425; 5, 74.

¹⁰⁷ Vgl. v. Fink in VHOR 5, 224.

¹⁰⁸ Bei Kemnath, vgl. v. Fink in VHOR 8, 302.

¹⁰⁹ Vgl. v. Fink in VHOR 6, 177.

¹¹⁰ Vgl. v. Fink in VHOR 5, 68.

¹¹¹ Vgl. v. Fink in VHOR 6, 167 ff.

¹¹² Vgl. v. Fink in VHOR 5, 81.

¹¹³ Vgl. v. Fink in VHOR 5, 69.

¹¹⁴ Vgl. v. Fink in VHOR 5, 70.

¹¹⁵ Bei Roding, QE 6, 301 Anm. 45.

¹¹⁶ Niederbayerisches Urbar um 1300 in: QE 36 I, 429, 444, 446, 530, 532.

¹¹⁷ QE 6, 298 ff.

¹¹⁸ Volkert in HBG (Anm. 1) III/2, 1358.

Für die Teile, die Ludwig dem Bayern verblieben, war entgegen der Annahme Feßmaiers, das Gebiet sei an das Viztumamt München gefallen¹¹⁹, weiterhin ein Viztumamt in (Burg-)Lengelfeld zuständig¹²⁰. Das wird dadurch belegt, daß in einer Urkunde von 1332 ein Heinrich von Ettenstatt, der als Zeuge beim Vertrag von Pavia genannt wird¹²¹, als Viztum von Lengelfeld erscheint¹²², sowie 1337 ein „Vitzentum“ (-amt) zu Lengelfeld¹²³ und 1338 ein ungenannter Viztum am selben Ort auftritt¹²⁴.

Diese Situation änderte sich allerdings, als immer mehr Teile der bayerischen Gebiete auf dem Nordgau im 14. Jahrhundert an die Kurpfalz verpfändet wurden, darunter 1358 Lengelfeld und Kallmünz¹²⁵ und damit den Herrschaftsbereich der Münchener Wittelsbacher verließen. Es gibt danach, soweit ersichtlich, keine Zeugnisse für einen Fortbestand des Viztumamts in Burglengelfeld. Nach der Auslösung der meisten Pfänder in den 1450er Jahren¹²⁶ und der Rückkehr der Gebiete zu Bayern aber wurde der Bereich zu einem Rentmeisteramt zusammengefaßt¹²⁷, wie das Viztumamt seit einiger Zeit genannt wurde. Es hieß zunächst „Rentmeister zu Lengelfeld“, von 1460 an „Rentmeister auf dem Nordgau“¹²⁸.

1469 tritt Michel Walrab als „Rentmeister zu Lengelfeld und dem Norckaw“ auf¹²⁹. Hier erscheint der Begriff Norckaw (Nordgau) in dem auf den bayerischen Viztumsbereich jenseits der Donau bezogenen überlieferungsgeschichtlichen Sinn, den er dann auch unter der pfalz-neuburgischen Herrschaft über dieses Gebiet beibehielt¹³⁰.

Dem Rentmeisteramt mit dem Sitz in (Burg-)Lengelfeld unterstanden die Ämter Hemau, Regenstauf, Schwandorf, Sulzbach, Velburg und Lengelfeld mit Kallmünz und Hainsacker¹³¹.

In der Zeit der Verpfändung des bayerischen Gebiets auf dem Nordgau ist in Burglengelfeld nur noch ein Pfleger oder ein Landrichter und damit ein Amt der Unterstufe feststellbar¹³². Nachdem das Gebiet der südlichen Oberpfalz 1505 zum neu gebildeten Fürstentum Pfalz-Neuburg gekommen war, erscheint 1600 wieder das „Landgericht Burglengelfeld auf dem Nordgau“¹³³. Es wurde sogar „das gewaltige Landgericht am Nordgau“ genannt¹³⁴ und der Landrichter von

¹¹⁹ Feßmaier (Anm. 25) S. 40; diese noch in VHOR 122, 8 vertretene Auffassung kann nicht festgehalten werden.

¹²⁰ Riezler (Anm. 27) II, 529.

¹²¹ QE 6, 298/308.

¹²² MB 24, 71.

¹²³ MB 24, 81 f.

¹²⁴ MB 24, 83.

¹²⁵ Volkert in HBG (Anm. 1) III/2, 1280.

¹²⁶ A. a. O. II 484, III/2, 1327; Riezler (Anm. 21) III 354 f.; Max Piendl, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern Heft 10, Herzogtum Sulzbach S. 8.

¹²⁷ Hans Schneider, Zur Überlieferung des Begriffs Nordgau, ZBLG 42 (1979) 463 ff.

¹²⁸ Ebenda.

¹²⁹ MB 24, 262.

¹³⁰ Vgl. Ernst Emmerig, Der bayerische Nordgau, der uns verbindet, in: 25. Bayerischer Nordgautag 1984, Vorträge, S. 48 ff.

¹³¹ Schneider (Anm. 127) a. a. O.

¹³² MB 24, 100 f., 146, 169, 171.

¹³³ Schneider (Anm. 127) S. 465.

¹³⁴ Kastenmair, Geschichte des Gerichtsbezirks Burglengelfeld im allgemeinen und in seinen besonderen Verhältnissen, VHOR 1 (1830), 260/263.

Burglengenfeld wurde in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts mit dem Viztum von Straubing auf eine Stufe gestellt ¹³⁵. Schneider ¹³⁶ bezeichnet ihn als „so etwas wie den Oberbeamten für den Neuburgischen Landesteil in der südlichen Oberpfalz“.

Damit war dieser Landrichter immerhin ein gewisser Nachfahre des früher so bedeutsamen und in seiner umfassenden Aufgabenfülle so gewichtigen, dem heutigen Regierungspräsidenten vergleichbaren Viztums. Dessen große überregionale Bedeutung, an der die Stadt Burglengenfeld etwa ein Jahrhundert lang teilgenommen hatte, besaß er freilich nicht mehr.

¹³⁵ Vgl. Schneider (Anm. 127) S. 465.

¹³⁶ Ebenda.